



Gemeinde Oberstadion

Alb-Donau-Kreis

Gebühren- und Benutzungsordnung für den Bürgersaal Oberstadion

§ 1

Geltungsbereich, Zweckbestimmung

- (1) Die Gemeinde Oberstadion betreibt den Bürgersaal als „Betrieb gewerblicher Art“ (BGA)
- (2) Diese Benutzungsordnung gilt für den Gesamtbereich des Bürgersaales (Saal, Nebenräume und Außenbereich). Sie ist für alle Personen verbindlich, die sich in dem Saal, den Nebenräumen und dem Außenbereich aufhalten. Mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis unterwerfen sich Veranstalter, Benutzer, Mitwirkende und Besucher den Bestimmungen der Benutzungsordnung, sowie allen sonstigen in diesem Zusammenhang erlassenen Anordnungen.
- (3) Der Bürgersaal steht, soweit er nicht von der Gemeinde benötigt wird, auf Antrag den Vereinen und Kirchen sowie privaten und gewerblichen Veranstaltern zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (4) Der Bürgersaal wird nicht für parteipolitische oder wahlwerbende Veranstaltungen vermietet. Ausgenommen hiervon sind neutrale Informationsveranstaltungen der Gemeinde.

§ 2

Hausrecht

- (1) Die Mitarbeiter der Gemeinde haben für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen. Sie üben als Beauftragte der Gemeinde das Hausrecht aus. Sie sind insoweit gegenüber den Nutzern sowie den Zuschauern und Besuchern weisungsberechtigt. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Sie haben das Recht, Personen, die ihren Anordnungen nicht nachkommen oder gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, sofort aus dem Bürgersaal, den Nebenräumen und dem Außenbereich zu verweisen.

§ 3

Überlassung der Räume

- (1) Die Überlassung der Räume und Einrichtungen des Bürgersaales an Dritte bedarf eines schriftlichen Vertrages, der spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden muss. Der Veranstalter hat sich beim Vertragsabschluss dieser Benutzungsordnung zu

unterwerfen. Aus einer mündlichen oder schriftlich beantragten Terminnotierung kann noch kein Rechtsanspruch auf einen späteren Vertragsabschluss hergeleitet werden. Der Vertrag wird erst wirksam mit der schriftlichen Bestätigung der Benutzung durch die Gemeindeverwaltung.

(2) Der Mieter gilt als Veranstalter; Untervermietung oder sonstige Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.

(3) Für die Benutzung der Räume werden Benutzungsgebühren erhoben, die vom Gemeinderat durch Beschluss festgelegt werden.

§ 4

Rücktritt vom Vertrag

(1) Tritt der Veranstalter vom Vertrag zurück, so wird ein Unkostenbeitrag entsprechend der Entgeltordnung berechnet.

(2) Die Gemeinde Oberstadion kann aus einem wichtigen Grund teilweise oder insgesamt vom Vertrag zurücktreten. Ein wichtiger Grund liegt unter anderem dann vor, wenn

- a. die zugegangene Rechnung nicht 14 Tagen vor Beginn der Veranstaltung beglichen wurde,
- b. die verlangte Sicherheitsleistung nicht erbracht wird,
- c. Auflagen aus dem Vertrag bzw. Pflichten aus dieser Benutzungsordnung nicht erfüllt werden,
- d. durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Oberstadion zu befürchten ist,
- e. infolge höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder sonstigen unvorhersehbaren im öffentlichen Interesse liegenden Gründen die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Zur Leistung einer Entschädigung ist die Gemeinde nicht verpflichtet. In den o.g. Fällen wird der betroffene Nutzer rechtzeitig informiert.

§ 5

Bereitstellung der Räume

(1) Der Saal wird von einem Mitarbeiter des Bauhofes rechtzeitig an den Nutzer übergeben. Bei der Rückgabe des Saales an einen Bauhofmitarbeiter ist festzustellen, ob durch die Benutzung irgendwelche Schäden verursacht worden sind und das Inventar noch vollständig ist.

(2) Die Bauhofmitarbeiter haben dafür zu sorgen, dass die zur Verfügung gestellten Räume geöffnet werden können und jeweils am Ende der Veranstaltung geschlossen werden. Dem Veranstalter kann hierfür der notwendige Schlüssel ausgehändigt werden.

(3) Die Bestuhlung des Saales erfolgt durch die Mitarbeiter des Bauhofes.

(4) Der Vertragsgegenstand wird in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter nicht unverzüglich Mängel bei einem Bauhofmitarbeiter geltend macht.

(5) Die Bereitstellung der Räume und des Außenbereiches erfolgt nur zu dem beantragten Veranstaltungszweck und der beantragten Zeit.

§ 6

Pflichten des Veranstalters

(1) Der Veranstalter ist verpflichtet, für die gesamte Dauer der Benutzung einen Verantwortlichen zu benennen. Der Verantwortliche muss bis zur vollständigen Räumung der Räume jederzeit anwesend und ansprechbar sein. Andernfalls fällt diese Aufgabe dem Veranstaltungsleiter zu.

(2) Der Veranstalter ist verpflichtet, die anlässlich der Benutzung einschlägigen Vorschriften einzuhalten, sich die ggf. notwendigen behördlichen Genehmigungen zu beschaffen und ggf. anfallende öffentliche Abgaben und GEMA-Gebühren pünktlich zu entrichten (z.B. Sperrzeitverkürzungen, Schankerlaubnis, Erlaubnis zur Abgabe von Speisen, Abgabe an die Künstlersozialkasse).

(3) Der Aufbau erfolgt maximal am Tag vor der Veranstaltung. Nach der Veranstaltung hat der Veranstalter die Räume besenrein zu reinigen und spätestens am Tag nach der Veranstaltung, 15.00 Uhr, zu verlassen.

(4) Nach Beendigung der Veranstaltung muss der Veranstalter für die Reinigung (besenrein) sämtlicher benutzter Räume sorgen (siehe Reinigungsrichtlinien Anlage 2)

(5) Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden, insbesondere dürfen bei Stuhlveranstaltungen nicht mehr Karten ausgegeben werden.

(6) Für die Bereitstellung eines Ordnungsdienstes, einer Feuersicherheitswache durch die Feuerwehr sowie einer Sanitätswache durch z.B. das Deutsche Rote Kreuz ist der Veranstalter verantwortlich. Daneben kann die Gemeinde die Bereitstellung dieser Dienste bzw. Wachen verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Veranstalter. Der Veranstalter oder der von ihm beauftragte Veranstaltungsleiter muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten.

(7) Der Veranstalter oder der von ihm beauftragte Veranstaltungsleiter ist für die Sicherheit und den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er ist zur sofortigen Einstellung der Veranstaltung verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind, wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können oder der Bürgermeister dies aus triftigen Gründen verlangt.

§ 7

Bewirtung

(1) Der Veranstalter kann den für die Bewirtung des Bürgersaales zuständigen Caterer frei wählen.

(2) Bei Vergabe an einen örtlichen Caterer wird ein Rabatt gewährt (siehe Preisliste bzw. Anlage 1).

§ 8

Ordnungsvorschriften

(1) Den Benutzern des Saales wird zur besonderen Pflicht gemacht, das Gebäude, seine Einrichtungen und den Außenbereich äußerst schonend zu behandeln und alle Beschädigungen zu unterlassen. Alle während der Veranstaltung verursachten Beschädigungen am Gebäude oder an den Einrichtungen werden in vollem Umfang auf Kosten des jeweiligen Veranstalters beseitigt. Bei mutwilliger Beschädigung erfolgt außerdem Strafanzeige.

(2) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

(3) Die Gänge, auch zwischen den Stuhl- und Tischreihen sowie die Ausgänge und Notausgänge sind von jeglichen Hindernissen frei zu halten und müssen während der Veranstaltung unverschlossen sein. Die Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.

(4) Die Anlagen für Heizung, Ton, Beleuchtung, Lüftung dürfen nur durch einen Mitarbeiter des Bauhofes oder von ihm eingewiesenen Personen bedient werden.

(5) Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigten oder verdichteten Gasen ist unzulässig. Das Abrennen von Feuerwerk jeder Art ist in den Räumen nicht gestattet. Die Abgabe, das Bereitstellen oder Mitführen von Luftballonen, die mit feuergefährlichen Gasen gefüllt sind, ist ebenfalls nicht zulässig.

(6) Beim Ausschmücken und Dekorieren der Räume für vorübergehende Zwecke sind folgende Vorschriften zu beachten:

a. Änderungen in und an dem Vertragsgegenstand - dazu gehören auch alle Einrichtungsgegenstände – dürfen ohne Zustimmung eines Bauhofmitarbeiters nicht vorgenommen werden. Die Art der Ausschmückung und Dekoration ist vor deren Anbringung zu genehmigen.

b. Bei der Befestigung von Ausschmückungen und Dekoration an den Wänden dürfen diesen nicht beschädigt werden. Hängende Dekorationsteile sind gegen Aushängen zu sichern.

c. es müssen die gesetzlichen Vorschriften beachtet werden,

d. es dürfen nur schwer entflammbare Gegenstände verwendet werden,

e. Dekorationen aus Papier dürfen nur außerhalb der Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungskörpern so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können.

§ 9

Kleiderablage, Garderobe

(1) Die Besucher von Veranstaltungen sind anzuhalten, Mäntel, Schirme, Stöcke, Einkaufstaschen und Gepäckstücke u. ä. in der Garderobe aufbewahren zu lassen.

(2) Für die Abwicklung des Garderobenbetriebes ist der Veranstalter zuständig.

§ 10

Verlust von Gegenständen, Fundsachen

(1) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen oder sonstigem privaten Vermögen der Benutzer und Besucher, sowie der eingebrachten Sachen. Das gleiche gilt für Fundgegenstände.

(2) Fundsachen sind beim Fundamt der Gemeindeverwaltung abzuliefern.

§ 11

Haftung, Beschädigung

(1) Der Aufenthalt im Saal mit sämtlichen Nebenräumen und dem Außenbereich geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung.

(2) Der Nutzer/Veranstalter ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch die aufsichtsführende Person prüfen zu lassen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

(3) Der Nutzer/Veranstalter haftet für die Beachtung aller in Frage kommenden allgemeinen oder für den Einzelfall sich ergebenden besonderen polizeilichen Vorschriften. Hierdurch entstehende Kosten können der Gemeinde nicht in Rechnung gestellt werden.

Eine Haftung aus der Überlassung des Bürgersaales wird – mit Ausnahme der gesetzlichen Haftung als Hauseigentümerin - von der Gemeinde nicht übernommen. Sie übernimmt auch keinerlei Haftung für etwa abhandengekommene oder beschädigte Garderobe und sonstige Gegenstände aller Art, einschließlich Wertgegenstände. Ferner wird die Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, soweit sie nicht auf den gesetzlichen Verpflichtungen der Hauseigentümerin beruht, ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache seitens der Gemeinde ausgeschlossen. Soweit die Gemeinde von dritten Personen für einen Schaden in Anspruch genommen wird, übernimmt der Nutzer/Veranstalter die Ersatzpflicht, es sei denn, es würde sich um einen Haftpflichtanspruch handeln, der die Gemeinde aufgrund ihrer gesetzlichen Haftung als Hauseigentümerin berührt. Die der Gemeinde durch die Abwehr von Ersatzansprüchen wegen solcher Schäden, die vom Nutzer/Veranstalter zu vertreten sind, entstehenden Kosten hat der Nutzer/Veranstalter der Gemeinde zurückzuerstatten.

Für Schäden am Gebäude, den technischen Einrichtungen, dem Inventar und an den Außenanlagen, die im Rahmen der Nutzung des Vertragsgegenstandes entstehen (einschließlich der Probe, der Vorbereitung und der Aufräumarbeiten), haftet der Nutzer/Veranstalter. Dies gilt auch für Schäden, die durch Dritte verursacht werden. Auf ein Verschulden des Nutzers/Veranstalters kommt es dabei nicht an.

Dem Nutzer/Veranstalter wird empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die die Haftpflichtrisiken im vorstehen Umfang abdeckt. Je nach Art der Veranstaltung kann vom

Nutzer/Veranstalter der Abschluss und Nachweis einer solchen Haftpflichtversicherung gefordert werden.

(4) Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachte Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den ihm zugewiesenen Räumen. Der Veranstalter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und Räume sowie Einrichtungen einem Mitarbeiter des Bauhofes in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben.

Wird eine nicht angezeigte Beschädigung festgestellt, so wird, bis der Gegenbeweis erbracht ist, angenommen, dass der letzte Nutzer/Veranstalter den Schaden verursacht hat.

Der Veranstalter bzw. dessen gesetzlicher Vertreter trägt für die Einhaltung dieser Vorschrift die volle Verantwortung.

§ 12

Verstoß gegen Vertragsbedingungen

(1) Beim Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen oder aber gegen diese Benutzungsordnung ist der Veranstalter auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung und Herausgabe der Mietsache verpflichtet. Kommt der Veranstalter einer Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.

(2) Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgelts verpflichtet; er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

(3) Personen oder Veranstalter, die in grober Form gegen diese Benutzungsordnung oder die Weisungen der Gemeindemitarbeiter verstoßen, kann das Betreten des Bürgersaales samt Nebenräumen vorübergehend oder auf Dauer untersagt werden.

§ 13

Weiter Bestimmungen

(1) Den Aufsichtspersonen der Gemeinde und den Mitarbeitern des Bauhofes ist der Zutritt in den Bürgersaal während einer Veranstaltung jederzeit ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.

(2) Die Gemeinde kann im Vertrag zusätzliche Vereinbarungen treffen und von dieser Gebühren- und Benutzungsordnung abweichen. Änderungen des Vertrages bedürfen der schriftlichen Form.

§ 14

Inkrafttreten

Die Gebühren- und Benutzungsordnung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt: Oberstadion, den 19.05.2025

Kevin Wiest
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.